

Beratung und Beschlussfassung über eine Vereinbarung zwischen der Kulturstiftung und dem Kreis Nordfriesland zur Übernahme der Verbandsumlage des Zweckverbandes Museumsverbund Nordfriesland

Federführender Fachbereich: Fachbereich Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Kultur	X	öffentlich nicht öffentlich	Aktenzeichen: 4 Sachbearbeiter/in: Burkhard Jansen Datum: 11.10.2018
mitwirkende Fachbereiche: 1.06 / 1.11 / 4.40			
<u>BERATUNGSFOLGE</u>		<u>DATUM</u>	<u>ERGEBNIS</u>
Finanz- und Bauausschuss		01.11.2018	
Hauptausschuss		05.11.2018	
Kreistag des Kreises Nordfriesland		16.11.2018	
Finanzielle Auswirkungen Ja	Genderaspekt betroffen Nein	Stellenplanmäßige Auswirkungen Nein	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den in der Anlage enthaltenen Vertrag mit der Stiftung Nordfriesland.

Begründung:

1996 haben die Stadt Husum, der Kreis Nordfriesland sowie die Nissenstiftung einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bildung eines Zweckverbandes „Museumsverbund Nordfriesland“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Husum geschlossen.

Der Museumsverbund Nordfriesland hat die Aufgabe, die im Eigentum des Kreises Nordfriesland befindlichen museal genutzten Räume im Schloss vor Husum und im Freilichtmuseum Ostfelder Bauernhaus (inzwischen nicht mehr im Besitz des Kreises) und das im Eigentum der Nissenstiftung befindliche Nordfriesische Museum Nissenhaus zu verwalten und diese Museumseinrichtungen zu betreiben.

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlagehöhe ergibt sich aus dem jährlichen Zuschussbedarf. Hierbei ist geregelt, dass die Nissenstiftung ihre Gesamterträge einzubringen hat (mit Ausnahme notwendiger Rücklagen) und der restliche Zuschussbedarf hälftig zwischen Stadt und Kreis geteilt wird. Für den Kreis hat die Kulturstiftung die Verbandsumlage getätigt. Diese betrug 2018 270.000 €. Für die Folgejahre sind Schwankungen in der Umlage zu erwarten mit einer Maximalhöhe von 287.300 € in 2021.

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 21.03.2018 und des Kreistages vom 23.03.2018 wurde die Kreisverwaltung beauftragt, unter anderem:

- eine grundsätzliche vertragliche, haushälterische und aufgabenspezifische Entflechtung zwischen dem Kreis und der Kulturstiftung herbeizuführen und die notwendigen Beschlüsse und Satzungsänderungen vorzubereiten.

Ein zunächst angedachter Eintritt der Stiftung für den Kreis als Verbandsmitglied, was eine vollständige Entflechtung bedeuten würde, ist rechtlich nicht zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit müssen immer mindestens zwei öffentlich-rechtliche Träger an einem Zweckverband beteiligt sein. Bei Austritt des Kreises wäre dies nur noch die Stadt Husum, da die Nissenstiftung und der Kulturstiftung des Kreises Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind.

Die Voraussetzungen für einen öffentlich-rechtlichen Zweckverband, dem öffentliche Aufgaben zur Erledigung übertragen werden, wären somit nicht mehr gegeben.

Im Zusammenhang mit der angestrebten Entflechtung der Beziehungen zwischen Kreis und Kulturstiftung wurde von Seiten der Stiftungsaufsicht auch die Frage aufgeworfen, auf welcher Grundlage die Übernahme der Verbandsumlage durch die Stiftung erfolgt. Bislang erfolgte dies einzig durch den Beschluss zum Stiftungshaushalt. Dies wird als unzureichend angesehen.

Die in der Anlage beigefügte Vereinbarung regelt die Übernahme der Verbandsumlage durch die Kulturstiftung. Alle anderen Rechte und Pflichten verbleiben beim Kreis Nordfriesland. Die Kündigungsregelung ist so formuliert, dass bei Kündigung noch eine Berücksichtigung in der Haushaltsaufstellung des Kreises möglich ist bzw. wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung gefährdet ist.

Florian Lorenzen
stellv. Landrat

Anlage